



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 354-358)**

Titel **Publication vom 27sten Decembris 1804, betreffend die Ausrottung des Wald-Borkenkäfers.**

Ordnungsnummer

Datum 27.12.1804

[S. 354] Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich, entbieten unsern lieben Cantons-Mitbürgern unsern freundlich geneigten Willen, und geben ihnen hiermit folgendes zu vernehmen:

Da uns von der betreffenden Regierungs-Commißion einbrachtet worden, daß die meisten Gemeinden, deren Waldungen von dem schrecklichen Uebel des Borkenkäfers angesteckt gewesen, nunmehr größtentheils davon befreyt seyen, daß aber dennoch bemerkt werden mußte, daß hie und da bey Hinwegschaftung des angesteckten Holzes, nicht // [S. 355] die vorgeschriebene Sorgfalt beobachtet, und besonders Windfälle, und gefällte Bauholz-Stämme, den Sommer über in den Waldungen liegen gelassen worden, welches die Fortdauer der Ansteckung unstreitig größtentheils verursacht, hingegen in andern Gemeinden, wo mit aller erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit, in Befolgung der vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln, zu Werk gegangen worden, dieses Uebel theils gänzlich aufgehört, theils sich sehr beträchtlich vermindert habe; – so haben wir, in Betrachtung, daß die Fortsetzung der in dem Mandat vom 4ten Oktober letzt abgewichenen Jahres, verordneten Anstalten, zur wünschenswerthen gänzlichen Ausrottung dieses Wald-verheerenden Uebels, von der dringendsten Nothwendigkeit sey, uns bewogen gefunden, andurch neuerdingen den sämtlichen Cantons-Mitbürgern, besonders aber den betreffenden Gemeinds-Ammännern, Orts-Vorgesetzten und Förstern auf das nachdrucksamste anzubefehlen, und hiermit zu verordnen:

1. Daß, während dem Laufe dieses Winters, die Wälder von allem angesteckten, liegenden und durren Holze gesäubert, und solches für die Winterhäue ausgegeben und bestimmt werde, indem sich die Gemeinds-Ammänner, Orts-Vorgesetzten und Förster persönlich verantwortlich machen würden, wenn, bey der Besichtigung im künftigen Monat Merz, dieselben nicht von allem Holz rein // [S. 356] angetroffen würden; – da es aber einige Gemeinden giebt, welche so viel durren Holz haben, das mehr beträgt, als zu den ordentlichen Winterhärten erforderlich ist, so sollen alsdenn solche Gemeinden dennoch nichts desto minder gehalten seyn, alle Windfälle und sonst gefällte liegende Stämme, nebst den angesteckten, mit der vorgeschriebenen Vorsicht, und während dem vorgeschriebenen Zeitraum, aus der Waldung wegzuschaffen.
2. Sollten sich während dem Laufe des Jahres, und besonders in den Sommer-Monaten, Windfälle in den Waldungen ergeben, oder, zu ausserordentlichen und unaufschieblichen Baubedürfnissen, Bauholz gefällt werden müssen, so sind dergleichen Stämme höchstens in Zeit von 3 bis 4 Tagen aus den Waldungen abzuführen, oder die Rinde davon abzuschälen, und diese letztere bey der Abenddämmerung auf dem Platz zu verbrennen, indem man die sichere Erfahrung hat,



daß wenn dergleichen Holz viele Tage oder Monate in den Waldungen liegen bleibt, die Borkenkäfer-Ansteckung allemal daraus erfolgt, und auch wirklich, bey der, diesen Herbst vorgenommenen Untersuchung, auffallend bemerkt worden ist, daß diejenigen Gemeinden, welche liegendes Holz in ihren Waldungen hatten, in denselben auch die Borkenkäfer-Ansteckung in mehr oder minderm Grad gehabt haben; hinge- // [S. 357] gen andere, welche die Hochobrigkeitliche Verordnung genau befolgten, davon befreyt geblieben sind.

3. Wird sämtlichen Gemeinds-Ammännern nochmals, und zwar bey persönlicher Verantwortlichkeit, zur Pflicht gemacht, jede sich zeigende neue Spur des Borkenkäfers ungesäumt dem Forst-Inspector des Cantons einzuberichten, und dann, nach erhaltenem Auftrag desselben, die betreffenden Waldbesitzer sogleich zu der vorschriftmäßigen Hinwegsaffung, oder wenigstens zu der Schälung und Zerstörung der Rinde anzuhalten.

4. Endlich wird auch die, im 10. Artikel der Verordnung wegen der Borkenkäfer enthaltene Warnung vor schädlichem Miesen, Laubrächen, Erd- und Kothaufscharren, und unregelmäßigem Harzen, neuerdingen nachdrucksamst empfohlen.

Uebrigens ist das gedachte obrigkeitliche Mandat vom 4. Oktober des letztabgewichenen Jahres, sammt der darauf erfolgten gedruckten Erläuterung, nach ihrem ganzen Inhalt neuerdings in fortdauernde Kraft erkennt – und wird in allen erforderlich findenden Cantons-Gemeind- und Privat-Waldungen, mit Anfang des nächstkünftigen Frühlings, durch den Herrn Forst-Inspector und seine nachgesetzten Forstbeamten, eine neue sorgfältige Local-Visitation vorgenommen werden.

Dann aber ist den Gemeinds-Ammännern, // [S. 358] Orts-Vorgesetzten und Förstern neuerdingen die Handhabe dieser Verordnungen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zur amtlichen Pflicht gemacht.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck publicirt, in gewohnter Anzahl von Exemplaren allen Herren Bezirks- und Unter-Statthaltern zu Handen sämtlicher Gemeinden mitgetheilt, in allen Kirchen von der Canzel verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Wir erwarten indessen um so viel zuversichtlicher von den Gemeinden und Wald-Eigenthümern, daß sie sich bestreben werden, diese Verordnung genau zu befolgen, als die guten Wirkungen hiervon jedermann deutlich vor Augen liegen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]